

# WAHLPRÜFUNGSGERICHT II. INSTANZ DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

**Beschluß vom 2. August 1958**

**- St 2/1958 -**

betreffend den Antrag der Deutschen Aufbauvereinigung u. a. vom 15. Juli 1958 und Ablehnung des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen wegen Besorgnis der Befangenheit – WP 1 – 3/1955.

## **Entscheidungsformel:**

Der Antrag der Einspruchsführer auf Ablehnung des Wahlprüfungsgerichts vom 15. Juli 1958 wird als unzulässig abgewiesen.

## **Gründe:**

I.

1. Die Deutsche Aufbauvereinigung – Landesverband Bremen – führt seit dem 10. November 1955 ein Einspruchsverfahren gemäß § 38 des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. April 1955 durch, in welchem die Gültigkeit der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 9. Oktober 1955 angefochten wird.

Im Zuge dieses Einspruchsverfahrens haben die Einspruchsführer in einem Beweisaufnahmetermin vom 17. Dezember 1956 das Mitglied des Wahlprüfungsgerichts, das mit der Durchführung der Beweisaufnahme beauftragt war, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Sch., wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Wahlprüfungsgericht hat durch Beschluß vom 2. Mai 1957 das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt. Gegen diese Entscheidung haben die Einspruchsführer sofortige Beschwerde an den Staatsgerichtshof eingelegt. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs haben als Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz durch Beschluß vom 31. August 1957 die Beschwerde für begründet erklärt.

2. In einem am 15. Juli 1958 vor dem Wahlprüfungsgericht stattfindenden Termin hat der Anwalt der Einspruchsführer die Erklärung abgegeben,

er lehne das Gericht in der jetzigen Besetzung wegen Befangenheit ab.

Zur Begründung hierfür hat der Anwalt der Einspruchsführer bemerkt, daß nach fast 3 Jahren der ursprüngliche Beschwerdebeschluß immer noch nicht voll durchgeführt sei, daß seine seit der ersten Gerichtssitzung gestellten Beweisanträge insoweit nicht beschieden

worden seien und daß diese Unterlassung im besonderen eine unerträgliche Verzögerung des Verfahrens darstelle und für die Einspruchsführer die Besorgnis der Befangenheit begründe, zumal bei wichtigen Zeugen nach Ablauf so langer Zeit erfahrungsgemäß auch mit Erinnerungseinbußen zu rechnen sei. Als weiteren Ablehnungsgrund hat der Anwalt der Einspruchsführer geltend gemacht, daß der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts in der Sitzung vom 15. Juli 1958 – von den übrigen Richtern unwidersprochen – erklärt habe, das Wahlprüfungsgericht habe das Ablehnungsgesuch bezüglich Dr. Sch. abgelehnt; auch habe der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts versucht, das Verhalten von Dr. Sch. zu rechtfertigen.

Alle Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts haben sich schriftlich zu dem Ablehnungsgesuch geäußert und sich für nicht befangen erklärt. Der Vorsitzende des Wahlprüfungsgerichts hat in dem Schreiben vom 17. Juli 1958, in welchem er sich dienstlich zu dem Ablehnungsgesuch geäußert hat, das Folgende bemerkt: Der Anwalt der Einspruchsführer habe Dr. Sch. in seiner Amtsführung schärfstens angegriffen, worauf ihm seitens des Gegenanwalts anhand des Beschlusses des Staatsgerichtshofs vom 17. September 1957 geantwortet worden wäre; er – der Vorsitzende – habe anschließend den Anwalt der Einspruchsführer gebeten, die Angriffe gegen Dr. Sch. zu unterlassen, nachdem der Staatsgerichtshof über jenes Ablehnungsgesuch bereits entschieden habe: das Wahlprüfungsgericht habe seine Stellungnahme seinerzeit ebenfalls in seinem Beschluß abgegeben, weiteres sei hierzu nicht zu sagen.

Das Wahlprüfungsgericht hat über das Ablehnungsgesuch nicht selbst entschieden und hierzu bemerkt, daß dieses Gericht nach Ablehnung seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nicht mehr gesetzesentsprechend besetzt werden könne. Das Wahlprüfungsgericht hat aus diesem Grunde die Akten dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Akten des Staatsgerichtshofs betreffend die Ablehnung von Dr. Sch. – 1/57 – wurden herangezogen.

## II.

1. Das Einspruchsverfahren vor dem Wahlprüfungsgericht, in welchem über die Gültigkeit einer Wahl zur Bremischen Bürgerschaft entschieden wird, richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes – VGG – (§ 38 Abs. 5 des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. April 1955 – Brem.GBl. S. 63 –). § 17 VGG erklärt für die Richterablehnung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) für anwendbar. § 45 Abs. 1 ZPO bestimmt, daß über das Ablehnungsgesuch das Gericht entscheide, dem der Abgelehnte angehöre, und daß, wenn dieses Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig werde, das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht zu entscheiden habe.

§ 39 des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. April 1955 setzt die Mitglieder des Staatsgerichtshofs als „das Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz“ ein.

Das Wahlprüfungsgericht hat das Ablehnungsgesuch dem Staatsgerichtshof mit der Begründung vorgelegt, daß es selbst nach Ablehnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nicht mehr dem Gesetz entsprechend besetzt werden könne.

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs als Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz sind nach dem Obengesagten im Sinne des § 45 Abs. 1 ZPO als das im Rechtszuge zunächst höhere Gericht zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen.

Gemäß § 46 Abs. 1 ZPO kann über das Ablehnungsgesuch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, wie sie vorliegend ergeht, ist danach zulässig.

2. Es entspricht ständiger Rechtsprechung, daß die Ablehnung eines ganzen Gerichts ohne Angabe von ernstlichen Umständen in der Person des einzelnen Richters einen Mißbrauch des Ablehnungsrechts bedeutet und daher gesetzlich unzulässig ist. Das Ablehnungsgesuch muß, wenn es zulässig sein soll, stets einen bestimmten Richter persönlich betreffen (vgl. Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 1956 S. 90; Wieczorek ZPO 1957 Bd. 1 S. 315, Baumbach-Lauterbach, Kommentar zur ZPO, Übersicht vor § 41 S. 69 und RG in JW 1935 S. 2895). Dies entspricht auch dem Sinn des Gesetzes, denn jede Ablehnung eines Richters muß auf Umstände zurückgehen, die geeignet sind, bei vernünftiger Beurteilung vom Standpunkt der ablehnenden Partei die Befürchtung hervorzurufen, daß der Richter nicht unparteiisch entscheiden werde. Unparteilichkeit ist eine innere Verfassung, die in der Person des Einzelnen vorhanden sein muß und ggf. bei ihm nicht vorhanden ist. Auf den Mangel der Unparteilichkeit, die individuell zu beurteilen ist, kann daher eine Ablehnung überhaupt nur gegründet werden. Die Ablehnung mehrerer Richter oder sogar des ganzen Kollegiums eines Gerichts würde deshalb nur dann stattfinden können, wenn für die Person jedes einzelnen Mitglieds des Kollegiums ein entsprechend begründeter Mangel Unparteilichkeit behauptet und festgestellt werden könnte.

Das Ablehnungsgesuch der Einspruchsführer beschränkt sich auf eine Ablehnung des Wahlprüfungsgerichts in seiner Gesamtheit, ohne daß für jeden einzelnen Richter entsprechende Ablehnungsgründe vorgebracht worden wären, und ist mithin unzulässig.

3. Die Einspruchsführer haben das Wahlprüfungsgericht auch mit der Begründung abgelehnt, daß der Vorsitzende – „unwidersprochen von den übrigen Richtern“ – erklärt habe, das

Wahlprüfungsgericht habe das frühere Ablehnungsgesuch gegenüber Dr. Sch. abgelehnt, und daß der Vorsitzende das Verhalten Dr. Sch. zu rechtfertigen versucht habe. Damit ist nur ein weiterer Ablehnungsgrund für die Ablehnung des ganzen Gerichts vorgebracht worden. Das kommt in dem Protokoll des Wahlprüfungsgerichts vom 15. Juli 1958 (Blatt 215 der Akten des Wahlprüfungsgerichts – Sitzungsprotokolle –) wörtlich zum Ausdruck und wird durch den Hinweis darauf verstärkt, daß „die übrigen Richter“ der Äußerung des Vorsitzenden „nicht widersprochen“ hätten. Soweit in diesem Vorbringen jedoch eine Einzelablehnung des Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts erblickt werden müßte, wäre sie unbegründet. Nach der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden des Wahlprüfungsgerichts hat er sich darauf beschränkt, den Anwalt der Einspruchsführer wegen der Angriffe desselben auf Dr. Sch. auf die frühere Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu dem entsprechenden Ablehnungsgesuch gegen Dr. Sch. zu verweisen und anzuführen, daß das Wahlprüfungsgericht ebenfalls in seinem früheren Beschluß zu jenem Ablehnungsgesuch Stellung genommen habe. Danach hat der Vorsitzende nicht mehr als aktenmäßige Feststellungen zu dem Ablauf des früheren Ablehnungsspruchs gegen Dr. Sch. getroffen, die durch den erneuten Angriff der Einspruchsführer auf den inzwischen aus dem Kollegium des Wahlprüfungsgerichts ausgeschiedenen Dr. Sch. hervorgerufen worden sind. Dieses Verhalten des Vorsitzenden offenbart keine Umstände, die eine Besorgnis der Befangenheit im oben dargelegten Sinne in der Person des Vorsitzenden zu rechtfertigen vermöchten.

4. Das Wahlprüfungsgericht hätte angesichts der oben festgestellten Unzulässigkeit des vorliegenden Ablehnungsgesuchs dasselbe unberücksichtigt lassen oder auch als unzulässig verwerfen können, weil die Mitglieder des Gerichts in gesetzwidriger Weise abgelehnt worden wären (vgl. Wieczorek a.a.O. S. 323 und RG in JW 1935 S. 2894). Da aber das Gesuch dem im Instanzenverzuge nächsthöheren Gericht vorgelegt worden ist, konnte auch dieses eine solche Entscheidung fällen (Wieczorek a.a.O.; RG a.a.O.; vgl. auch Beschl. des Strafsenats des Hans. OLG Bremen vom 21.10.1955 – Ws 199/55).

	Lifschütz	
Abendroth	Dr. Arndt	Raschhofer
Dr. Rohwer-Kahlmann	Dr. Springstube	Weber